

Aktenzeichen


Bearbeiter/in
Durchwahl
Fax
E-Mail

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 05.12.2022

per E-Mail vorab

**Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)
hier: Anspruch auf Informationszugang
Ihre Anfrage zum Beschwerdemanagement AGG**

Sehr geehrte(r) 

in Ihrer Nachfrage vom 05.09.2022 zu der Entscheidung über den Antrag nach §§ 80 ff. HDSIG gehen Sie davon aus, dass der Erlass, auf welchen sich die Entscheidung bezogen habe, nicht mehr gültig sei. Dabei beziehen Sie sich auf das amtliche Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften von 2022 (Gültigkeitsverzeichnis), aus welchem hervorgeht, dass Verwaltungsvorschriften, die vor dem 1. Januar 2018 erlassen wurden, fünf Jahre, soweit sie danach erlassen wurden bzw. werden, entsprechend dem vorgenannten Leitfaden grundsätzlich sieben Jahre nach Ablauf des Erlassjahres ohne besondere Aufhebung außer Kraft treten.

Entgegen Ihrer Auffassung unterfällt der Erlass nicht der sogenannten Erlassbereinigung und er ist daher nicht außer Kraft getreten.

In 2007 wurde der Erlass zur Regelung der Zuständigkeit für die Beschwerdestelle AGG in den Staatlichen Schulämtern getroffen. Da das AGG 2006 in Kraft trat, diente der Erlass zudem der Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgabe. Die Regelung ist demnach nach dem Zweiten Teil Nr. 1 i.V.m. dem Ersten Teil Nr. 2.1.2 Buchst. i und j des Leitfadens für das Vorschriften Controlling von der Befristung ausgenommen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Evelin Spyra
Leitende Regierungsdirektorin
- als Leiterin eines Staatlichen Schulamtes